

Bürgerinitiative „5G-freies Alpenland“

Informiert

Gesundheitsgefahr Mobilfunk

Risikobewertung des Bundesamtes für Strahlenschutz

Januar 2021

Gesundheitsgefahr Mobilfunk

Immissionsschutz: Anlagen: Errichtung/Betrieb - Genehmigung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach dem BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass:

- **keine schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren für die Allgemeinheit** hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Für besonders umweltrelevante Anlagen muss vor dem Genehmigungsverfahren eine **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** stattfinden.

[Bundes-Immissionsschutzgesetz \(BImSchG\)](#)

[Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen \(4. BImSchV\)](#)

An wen muss ich mich wenden?

Die Zuständigkeit liegt beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt sowie beim Landkreis, der kreisfreien Stadt und der großen selbstständigen Stadt.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Angaben zu Sicherheits- und Schutzmaßnahmen (z.B. Emissionsminderungsmaßnahmen, vorgesehene Messungen, Arbeitsschutzmaßnahmen, Lärmschutzmaßnahmen),
- Angaben zu Emissionen und Immissionen (Prognose), z.B. von Luftschadstoffen, Lärm,

Rechtsgrundlage

[§§ 4 bis 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz \(BImSchG\)](#)

[§§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz \(BImSchG\)](#)

[Verordnung über das Genehmigungsverfahren \(9. BImSchV\)](#)

[Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen \(4. BImSchV\)](#)

Gesundheitsgefahr Mobilfunk

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren für die Allgemeinheit

Beurteilung von Gefahren

1. Quelle der Gefahr: HF- EMF
2. Welche Gesundheitsgefahren sind möglich?
3. Wie wahrscheinlich ist es, das es zum Schaden kommt?
4. Was sind die Folgen des Schadenseintritts?
5. Sind Maßnahmen zur Reduzierung erforderlich?
6. Gibt es besonders schützenswerte Personengruppen?

Matrix zur Risikoabschätzung

Schadens- schwere Eintritts- wahrschein- lichkeit		Keine gesund- heitlichen Folgen	Bagatelldfolgen <small>(Schulbesuch kann fortgesetzt werden)</small>	Mäßig schwere Folgen <small>(Schulbesuch kann nicht fortgesetzt werden, ohne Dauerschäden)</small>	Schwere Folgen <small>(irreparable Dauerschäden möglich)</small>	Tödliche Folgen
		I	II	III	IV	V
praktisch unmöglich	A	extrem gering 1	extrem gering 1	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4
vorstellbar	B	extrem gering 1	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4	hoch 5
durchaus möglich	C	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4	hoch 5	sehr hoch 6
zu erwarten	D	sehr gering 2	mittel 4	hoch 5	sehr hoch 6	extrem hoch 7
fast gewiss	E	sehr gering 2	mittel 4	sehr hoch 6	extrem hoch 7	extrem hoch 7

„Ampel-Modell“ für eine erste Grobbewertung des Risikos

	GEFAHR <small>(Risikowerte 5 bis 7)</small>	Das festgestellte Risiko ist nicht tolerierbar; es besteht erhebliche Gefahr. Folglich müssen dringend geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos ergriffen werden.
	GRENZRISIKO <small>(Risikowerte 4 oder 3)</small>	Das Risiko ist unerwünscht hoch und liegt im Bereich des Grenzsrisikos. Es sind Maßnahmen zur Unfallverhütung und zur Verbesserung der Sicherheit notwendig.
	SICHERHEIT <small>(Risikowerte 1 oder 2)</small>	Das Risiko liegt unterhalb des Grenzsrisikos. Neben gewissenhafter Aufsichtsführung und der Einhaltung üblicher Sicherheitsstandards sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

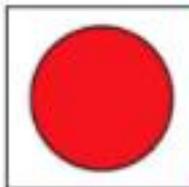
Gesundheitsgefahr Mobilfunk

Risikobewertung des Bundesamtes für Strahlenschutz

„Bis zur endgültigen Klärung der offenen Fragen **fordert** das Bundesamt für Strahlenschutz weiterhin neben den bestehenden Vorschriften zur **Gefahrenabwehr** eine **vorsorgliche Verringerung der individuellen Belastung** und eine umfassende Information der Bevölkerung.“

<http://www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/wirkung/iarc/iarc.html>

„Ampel-Modell“ für eine erste Grobbewertung des Risikos



GEFAHR

(Risikowerte 5 bis 7)

Das festgestellte Risiko ist nicht tolerierbar; es besteht erhebliche Gefahr. Folglich müssen dringend geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos ergriffen werden.



Keine Gesundheitsschäden Mobilfunk

Stand 2007

Das einschlägige innerstaatliche Recht Immissionsschutz

Artikel 22

Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass:

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden

(Seite 7)

Die Regierung

Die deutsche Strahlenschutzkommission und das Bundesamt für Strahlenschutz überprüfen laufend den aktuellen Stand der nationalen und internationalen Forschung. **Gesicherte und reproduzierbare wissenschaftliche Erkenntnisse, dass bei Einhaltung der Grenzwerte Gesundheitsschäden eintreten könnten, existierten nicht. Vereinzelt Hinweise auf gesundheitsrelevante Wirkungen hätten in Folgestudien nicht bestätigt werden können.**

(Seite 10)

Würdigung durch den Gerichtshof

Unter diesen Umständen und **solange es keine verlässlichen Beweise für die schädlichen Folgen der unter den maßgeblichen Grenzwerten bleibenden Strahlung gibt**, verneint der Gerichtshof, dass die Behörden in der Sache ihren Ermessensspielraum insoweit überschritten haben, als sie versäumten, **zwischen dem Recht der von diesen Regelungen Betroffenen auf Achtung ihres Privatlebens (Schutz seiner Gesundheit im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG)) und ihrer Wohnung und den konkurrierenden Interessen anderer sowie der Allgemeinheit einen gerechten Ausgleich zu finden**, ..

(Seite 13 /14)

Entscheidung

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fünfte Sektion

Nichtamtliche Übersetzung aus dem Englischen

Quelle: Bundesministerium der Justiz, Berlin

03/07/07 ENTSCHEIDUNG über die ZULÄSSIGKEIT der Individualbeschwerde Nr. 32015/02 H. G. gegen Deutschland

Matrix zur Risikoabschätzung

Schadens- schwere Eintritts- wahr- schein- lichkeit		Keine gesund- heitlichen Folgen	Bagatellfolgen (Schulbesuch kann fortgesetzt werden)	Mäßig schwere Folgen (Schulbesuch kann nicht fortgesetzt werden, ohne Dauerschäden)	Schwere Folgen (irreparable Dauerschäden möglich)	Tödliche Folgen
		I	II	III	IV	V
praktisch unmöglich	A	extrem gering 1	extrem gering 1	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4
vorstellbar	B	extrem gering 1	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4	hoch 5
durchaus möglich	C	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4	hoch 5	sehr hoch 6
zu erwarten	D	sehr gering 2	mittel 4	hoch 5	sehr hoch 6	extrem hoch 7
fast gewiss	E	sehr gering 2	mittel 4	sehr hoch 6	extrem hoch 7	extrem hoch 7

„Ampel-Modell“ für eine erste Grobbewertung des Risikos

	GEFAHR (Risikowerte 5 bis 7)	Das festgestellte Risiko ist nicht tolerierbar; es besteht erhebliche Gefahr. Folglich müssen dringend geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos ergriffen werden.
	GRENZRISIKO (Risikowerte 4 oder 3)	Das Risiko ist unerwünscht hoch und liegt im Bereich des Grenzkrisikos. Es sind Maßnahmen zur Unfallverhütung und zur Verbesserung der Sicherheit notwendig.
	SICHERHEIT (Risikowerte 1 oder 2)	Das Risiko liegt unterhalb des Grenzkrisikos. Neben gewissenhafter Aufsichtsführung und der Einhaltung üblicher Sicherheitsstandards sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.



Risiko Hirntumor Mobilfunk

Stand 2014

In einigen Beobachtungsstudien am Menschen ergaben sich allerdings Hinweise auf **ein erhöhtes Risiko, an einem Hirntumor zu erkranken**, wenn man sehr häufig mit dem Handy telefoniert. Vor diesem Hintergrund stufte die Internationale Krebsforschungsagentur (IARC) das Telefonieren mit dem Handy als „möglicherweise krebserregend“ ein (Klasse 2B).

https://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/emf/stko-mobilfunk.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Häufige Handy-Nutzung: Risiko von Hirntumoren möglicherweise erhöht

Dienstag, 13. Mai 2014

Der Untersuchung zufolge haben Menschen, die ihr Handy mehr als 15 Stunden pro Monat über fünf Jahre hinweg nutzen, ein zwei- bis dreimal **höheres Risiko**, einen Hirntumor zu entwickeln. Diese Gliome können gut-, aber auch bösartig sein. Die Gruppe der intensiven Handy-Nutzer hatte demnach auch ein höheres Risiko, ein – meist gutartiges – Meningeom zu entwickeln.

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/58637/Haeufige-Handy-Nutzung-Risiko-von-Hirntumoren-moeglicherweise-erhoeht#:~:text=Der%20Untersuchung%20zufolge%20haben%20Menschen,%2D%2C%20aber%20auch%20b%20C3%B6sar tig%20sein.>

Kein Kommunal Handlungsbedarf

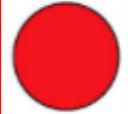
Eigenverantwortung des Handybenutzers

Matrix zur Risikoabschätzung

Eintrittswahrscheinlichkeit \ Schadensschwere	Schadensschwere				
	Keine gesundheitlichen Folgen	Bagatellfolgen (Schulbesuch kann fortgesetzt werden)	Mäßig schwere Folgen (Schulbesuch kann nicht fortgesetzt werden, ohne Dauerschäden)	Schwere Folgen (irreparable Dauerschäden möglich)	Tödliche Folgen
	I	II	III	IV	V
praktisch unmöglich	A extrem gering 1	extrem gering 1	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4
vorstellbar	B extrem gering 1	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4	hoch 5
durchaus möglich	C sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4	hoch 5	sehr hoch 6
zu erwarten	D sehr gering 2	mittel 4	hoch 5	sehr hoch 6	extrem hoch 7
fast gewiss	E sehr gering 2	mittel 4	sehr hoch 6	extrem hoch 7	extrem hoch 7

„Ampel-Modell“ für eine erste Grobbewertung des Risikos

	GEFAHR (Risikowerte 5 bis 7)	Das festgestellte Risiko ist nicht tolerierbar; es besteht erhebliche Gefahr. Folglich müssen dringend geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos ergriffen werden.
	GRENZRISIKO (Risikowerte 4 oder 3)	Das Risiko ist unerwünscht hoch und liegt im Bereich des Grenzkrisikos. Es sind Maßnahmen zur Unfallverhütung und zur Verbesserung der Sicherheit notwendig.
	SICHERHEIT (Risikowerte 1 oder 2)	Das Risiko liegt unterhalb des Grenzkrisikos. Neben gewissenhafter Aufsichtsführung und der Einhaltung üblicher Sicherheitsstandards sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.



6 Gesundheitsgefahren Mobilfunk

Stand 2020

„Bis zur endgültigen Klärung der offenen Fragen **fordert** das Bundesamt für Strahlenschutz weiterhin neben den bestehenden Vorschriften zur **Gefahrenabwehr** eine **vorsorgliche Verringerung der individuellen Belastung** und eine umfassende Information der Bevölkerung.“

<http://www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/wirkung/iarc/iarc.html>

In der BfS Broschüre „Arbeitsblätter Mobilfunk ab Klasse 5“ werden folgende Gesundheitsgefahren genannt:

„Allerdings gibt es Hinweise, dass **auch bei nicht so starken Feldern** in unserem Körper etwas passiert, was vielleicht krank machen könnte.“

„Es gibt Hinweise auf Störungen des **Immunsystems**, des **Hormonhaushalts**, Hinweise auf **Herz-Kreislauf-Erkrankungen** bis hin zu dem Verdacht, dass die Felder des Mobilfunks **Krebs auslösen** oder eine bereits vorhandene **Krebserkrankung verschlimmern** könnten.“

Für meine Freundinnen, Freunde und mich sind diese Tipps besonders wichtig:

„Weil sich der **Körper von Kindern und Jugendlichen** noch in der Entwicklung befindet, kann er möglicherweise **gesundheitlich empfindlicher reagieren**.“

https://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/unterricht-mobilfunk/mobilfunk-unterricht2.pdf;jsessionid=5C14D10E7E2C7BB4119D0377A41729E3.2_cid391?_blob=publicationFile&v=4

Matrix zur Risikoabschätzung

Schadens- schwere Eintritts- wahrchein- lichkeit	Keine gesund- heitlichen Folgen		Bagatellfolgen (Schulbesuch kann fortgesetzt werden)		Mäßig schwere Folgen (Schulbesuch kann nicht fortgesetzt werden, ohne Dauerschäden)		Schwere Folgen (irreparable Dauerschäden möglich)		Tödliche Folgen	
	I	II	III	IV	V					
praktisch unmöglich	A extrem gering 1	extrem gering 1	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4					
vorstellbar	B extrem gering 1	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4	hoch 5					
durchaus möglich	C sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4	hoch 5	sehr hoch 6					
zu erwarten	D sehr gering 2	mittel 4	hoch 5	sehr hoch 6	extrem hoch 7					
fast gewiss	E sehr gering 2	mittel 4	sehr hoch 6	extrem hoch 7	extrem hoch 7					

„Ampel-Modell“ für eine erste Grobbewertung des Risikos

	GEFAHR (Risikowerte 5 bis 7)	Das festgestellte Risiko ist nicht tolerierbar; es besteht erhebliche Gefahr. Folglich müssen dringend geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos ergriffen werden.
	GRENZRISIKO (Risikowerte 4 oder 3)	Das Risiko ist unerwünscht hoch und liegt im Bereich des Grenzkrisikos. Es sind Maßnahmen zur Unfallverhütung und zur Verbesserung der Sicherheit notwendig.
	SICHERHEIT (Risikowerte 1 oder 2)	Das Risiko liegt unterhalb des Grenzkrisikos. Neben gewissenhafter Aufsichtsführung und der Einhaltung üblicher Sicherheitsstandards sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.



Gefahr Tumorfördernder Effekt Mobilfunk

Stand 2020

„Die **tumorfördernden Effekte** waren bei einigen der untersuchten Leber- und Lungen-tumorarten bereits in der Gruppe mit dem niedrigsten SAR-Wert von 0,04 W/kg **signifikant**.“

„Zur Ableitung von Grenzwerten können die Ergebnisse nicht herangezogen werden. Sie stützen aber die Empfehlungen des BfS zur **Minimierung der Exposition** gegenüber HF-EMF.“

<https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/ergebnisse/hff-tumorfoerderung/hff-tumorfoerderung.html>

„Die tumorfördernde Wirkung von EMF entfaltet sich zu einem späteren Zeitpunkt, wenn der Krebs bereits entstanden ist. **Der zugrundeliegende Wirkmechanismus und die Bedeutung für den Menschen sind unklar**.“

<https://www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/wirkung/hff-diskutiert/hff-diskutiert.html>

Krebsrisiko in Deutschland bei fast 50 Prozent

51 Prozent der Männer und 43 Prozent der Frauen in Deutschland erkranken im Laufe des Lebens an Krebs. So einige Zahlen des aktuellen Berichts „Krebs in Deutschland“. Den Bericht haben das Robert-Koch-Institut und die deutschen Krebsregister vorgelegt.

<https://www.meine-gesundheit.de/service/news/krebsrisiko-50-prozent#:~:text=51%20Prozent%20der%20M%C3%A4nner%20und,des%20Lebens%20die%20Diagnose%20Krebs.>

Zweithäufigste Todesursache

Viele Krebspatienten sterben an den Folgen ihrer Erkrankung. In Deutschland ist Krebs die zweithäufigste Todesursache. Wie Zahlen des Statistischen Bundesamts belegen, starben im Jahr 2015 hierzulande 925.200 Menschen. Der Großteil davon infolge von **Herz-Kreislauf-Krankheiten (356.616)**. **Krebserkrankungen brachten 226.337 Menschen den Tod.**

Insgesamt ging jeder vierte Todesfall 2015 in Deutschland auf das Konto von bösartigen Tumoren (24,5 Prozent).

<https://www.aerztezeitung.de/Medizin/So-haeufig-kommt-Krebs-in-Deutschland-vor-313195.html>

Matrix zur Risikoabschätzung

Eintrittswahrscheinlichkeit \ Schadensschwere	Keine gesundheitlichen Folgen					Bagatellfolgen (Schulbesuch kann fortgesetzt werden)		Mäßig schwere Folgen (Schulbesuch kann nicht fortgesetzt werden, ohne Dauerschäden)		Schwere Folgen (irreparable Dauerschäden möglich)		Tödliche Folgen	
	I	II	III	IV	V								
praktisch unmöglich	A	extrem gering 1	extrem gering 1	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4							
vorstellbar	B	extrem gering 1	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4	hoch 5							
durchaus möglich	C	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4	hoch 5	sehr hoch 6	extrem hoch 7						
zu erwarten	D	sehr gering 2	mittel 4	hoch 5	sehr hoch 6	extrem hoch 7	extrem hoch 7						
fast gewiss	E	sehr gering 2	mittel 4	sehr hoch 6	extrem hoch 7	extrem hoch 7	extrem hoch 7						

„Ampel-Modell“ für eine erste Grobbewertung des Risikos

	GEFAHR (Risikowerte 5 bis 7)	Das festgestellte Risiko ist nicht tolerierbar; es besteht erhebliche Gefahr. Folglich müssen dringend geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos ergriffen werden.
	GRENZRISIKO (Risikowerte 4 oder 3)	Das Risiko ist unerwünscht hoch und liegt im Bereich des Grenzkrisikos. Es sind Maßnahmen zur Unfallverhütung und zur Verbesserung der Sicherheit notwendig.
	SICHERHEIT (Risikowerte 1 oder 2)	Das Risiko liegt unterhalb des Grenzkrisikos. Neben gewissenhafter Aufsichtsführung und der Einhaltung üblicher Sicherheitsstandards sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.



Krebsrisiko Statistisch für Deutschland

Einwohner Deutschland : ca. 83.000.000

Krebsrisiko in Deutschland bei fast 50 Prozent

51 Prozent der Männer und 43 Prozent der Frauen in Deutschland erkranken im Laufe des Lebens an Krebs. So einige Zahlen des aktuellen Berichts „Krebs in Deutschland“. Den Bericht haben das Robert-Koch-Institut und die deutschen Krebsregister vorgelegt.

<https://www.meine-gesundheit.de/service/news/krebsrisiko-50-prozent#:~:text=51%20Prozent%20der%20M%C3%A4nner%20und,des%20Lebens%20die%20Diagnose%20Krebs.>



Jedes Jahr erkranken ca. 500.000 Bürger neu an Krebs



Ca. 37.000.000 Bürger erkranken in Ihrem Leben an Krebs

Zweithäufigste Todesursache

Viele Krebspatienten sterben an den Folgen ihrer Erkrankung. In Deutschland ist Krebs die zweithäufigste Todesursache.

Insgesamt ging jeder vierte Todesfall 2015 in Deutschland auf das Konto von bösartigen Tumoren (24,5 Prozent).

<https://www.aerztezeitung.de/Medizin/So-haeufig-kommt-Krebs-in-Deutschland-vor-313195.html>



Ca. 250.000 Bürger sterben jedes Jahr an Krebs



Geforderte Kommunale Schutzziele Mobilfunk Stand 2020

„Bis zur endgültigen Klärung der offenen Fragen **fordert** das Bundesamt für Strahlenschutz weiterhin neben den bestehenden Vorschriften zur **Gefahrenabwehr** eine **vorsorgliche Verringerung der individuellen Belastung** und eine umfassende Information der Bevölkerung.“
<http://www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/wirkung/iarc/iarc.html>

Die Minderung der Immissionen an Orten wie Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen ist nach Kenntnis der Bundesregierung regelmäßig Gegenstand dieser Erörterungen. Seit dem Jahr 2013 ist eine Beteiligung der Kommune nach § 7a der 26. BImSchV rechtlich vorgeschrieben; die Ergebnisse der Beteiligung muss der Netzbetreiber berücksichtigen.“
Deutscher Bundestag Drucksache 19/18445 19. Wahlperiode 31.03.2020

„**Die Personengruppen, die wir besonders im Fokus haben, die besonders schützenswert sind - sind Kinder, Säuglinge, Kranke, alte Menschen. Der Ausbau der 5G-Netze sollte auf jeden Fall so erfolgen, dass sensible Orte, Orte, wo diese Menschen sich aufhalten - Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, – dass die erst mal ausgenommen werden.**“
Die Präsidentin des Bundesamtes für Strahlenschutz, Dr. Inge Paulini (2019 in Nano-3sat-Video)

Matrix zur Risikoabschätzung

Eintrittswahrscheinlichkeit \ Schadensschwere	Keine gesundheitlichen Folgen					Bagatellfolgen (Schulbesuch kann fortgesetzt werden)		Mäßig schwere Folgen (Schulbesuch kann nicht fortgesetzt werden, ohne Dauerschäden)		Schwere Folgen (irreparable Dauerschäden möglich)		Tödliche Folgen	
	I	II	III	IV	V								
praktisch unmöglich A	extrem gering 1	extrem gering 1	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4								
vorstellbar B	extrem gering 1	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4	hoch 5								
durchaus möglich C	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4	hoch 5	sehr hoch 6								
zu erwarten D	sehr gering 2	mittel 4	hoch 5	sehr hoch 6	extrem hoch 7								
fast gewiss E	sehr gering 2	mittel 4	sehr hoch 6	extrem hoch 7	extrem hoch 7								

„Ampel-Modell“ für eine erste Grobbewertung des Risikos

	GEFAHR (Risikowerte 5 bis 7)	Das festgestellte Risiko ist nicht tolerierbar; es besteht erhebliche Gefahr. Folglich müssen dringend geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos ergriffen werden.
	GRENZRISIKO (Risikowerte 4 oder 3)	Das Risiko ist unerwünscht hoch und liegt im Bereich des Grenzkrisikos. Es sind Maßnahmen zur Unfallverhütung und zur Verbesserung der Sicherheit notwendig.
	SICHERHEIT (Risikowerte 1 oder 2)	Das Risiko liegt unterhalb des Grenzkrisikos. Neben gewissenhafter Aufsichtsführung und der Einhaltung üblicher Sicherheitsstandards sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.



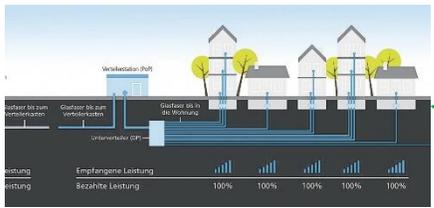
Bundesnetz-agentur Messen



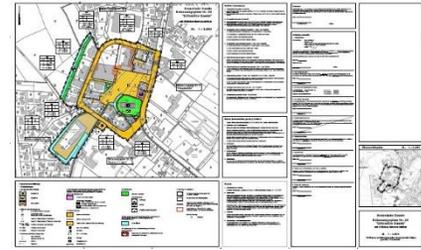
Bundesnetz-agentur Karte



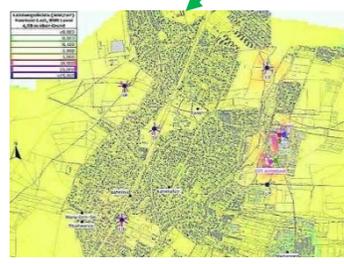
„Die **tumorfördernden Effekte** waren bei einigen der untersuchten Leber- und Lungen-tumorarten bereits in der Gruppe mit dem niedrigsten SAR-Wert von 0,04 W/kg **signifikant**.“



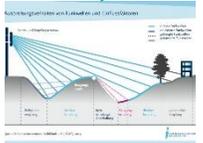
Glasfaserkabel verlegen



Bebauungsplan Gemeinde



Mobilfunk Konzept



Standort Planung



Bundesnetz-agentur Messen



Bundesnetz-agentur Karte



Matrix zur Risikoabschätzung

Schadens-/Eintrittswahrscheinlichkeit	Keine gesundheitlichen Folgen		Bagatelldfolgen (Schubbesch kann kompensiert werden)		Mäßig schwere Folgen (Schubbesch kann nicht kompensiert werden, ohne Dauerschaden)		Schwere Folgen (Irreparable Dauerschaden möglich)		Tödliche Folgen	
	I	II	III	IV	V	VI	VI	VI	VI	VI
praktisch unmöglich	A	extrem gering 1	extrem gering 1	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4	hoch 5	extrem hoch 6	extrem hoch 7	extrem hoch 7
vorstellbar	B	extrem gering 1	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4	hoch 5	extrem hoch 6	extrem hoch 7	extrem hoch 7	extrem hoch 7
durchaus möglich	C	sehr gering 2	eher gering 3	mittel 4	hoch 5	extrem hoch 6	extrem hoch 7	extrem hoch 7	extrem hoch 7	extrem hoch 7
zu erwarten	D	sehr gering 2	mittel 4	hoch 5	extrem hoch 6	extrem hoch 7	extrem hoch 7	extrem hoch 7	extrem hoch 7	extrem hoch 7
fast gewiss	E	sehr gering 2	mittel 4	hoch 5	extrem hoch 6	extrem hoch 7	extrem hoch 7	extrem hoch 7	extrem hoch 7	extrem hoch 7

„Ampel-Modell“ für eine erste Grobwertung des Risikos

- GEFAHR** (Risikowerte 6 bis 7): Das festgestellte Risiko ist nicht tolerierbar, es besteht erhebliche Gefahr. Folglich **gelagert** dringend geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos ergriffen werden.
- GRENZRISIKO** (Risikowerte 4 oder 5): Das Risiko ist unerwünscht hoch und liegt im Bereich des Grenzniveaus. Es sind Maßnahmen zur Unfallverhütung und zur Verbesserung der Sicherheit notwendig.
- SICHERHEIT** (Risikowerte 1 oder 2): Das Risiko liegt unterhalb des Grenzniveaus. Neben gewissermaßen ausreichender Aufsichtsführung und der Einhaltung üblicher Sicherheitsstandards sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Bis zur endgültigen Klärung der offenen Fragen **fordert** das Bundesamt für Strahlenschutz weiterhin neben den bestehenden Vorschriften zur **Gefahrenabwehr** eine **vorsorgliche Verringerung der individuellen Belastung** und eine umfassende Information der Bevölkerung.“

Bußgeld- und Strafandrohung im Arbeitsschutz

Handelt man ordnungswidrig oder macht man sich strafbar, wenn man eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz nicht vornimmt?

Das bedeutet, dass jemand der eine **Gefährdungsbeurteilung** nicht vornimmt, ordnungswidrig handelt und gegen ihn **ein Bußgeld von bis zu 5000 €** verhängt werden kann

https://www.komnet.nrw.de/_sitetools/dialog/42625

Wurde bisher noch keine **schwangerschaftsspezifische Gefährdungsbeurteilung** für einen Arbeitsplatz durchgeführt, sollte dies möglichst bald passieren - und zwar anlassunabhängig. Wer nicht nachweisen kann, dass die Gefährdungsbeurteilung stattgefunden hat, riskiert **ein Bußgeld von 5.000 – 30.000 EUR**.

https://www.haufe.de/arbeitsschutz/recht-politik/gefahrdungsbeurteilung-mutterschutz-bis-jahresende-durchfuehren_92_453852.html

Im Falle einer **Gefährdung** des Lebens oder der Gesundheit der Beschäftigten aufgrund der **vorsätzlichen Nichtvornahme der Gefährdungsbeurteilung** kann der Arbeitgeber mit **einer Geldstrafe** oder mit **einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr** bestraft werden.

https://www.haufe.de/arbeitsschutz/recht-politik/gefahrdungsbeurteilung-mutterschutz-bis-jahresende-durchfuehren_92_453852.html

DIE REGRESSHAFTUNG DER MITGLIEDER KOMMUNALER SELBSTVERWALTUNGSORGANE



BayGO Art. 20 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Ehrenamtlich tätige Personen sind verpflichtet, ihre **Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen**.
- (2) Die Haftung gegenüber der Gemeinde richtet sich nach den für den ersten Bürgermeister geltenden Vorschriften. ³Die Gemeinde stellt die Verantwortlichen von der Haftung frei, wenn sie von Dritten unmittelbar in Anspruch genommen werden und der Schaden **weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht** worden ist

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-20>

Wann sind Ehrenamtliche haftbar?

Hinsichtlich der Frage nach der Haftung eines Gemeinderatsmitglieds gilt zunächst einmal, dass sie nur dann greift, wenn die Kommune sich dazu entschließt beziehungsweise entschließen muss, **im Anschluss an einen verloren gegangenen Schadensersatzprozess Ratsmitglieder in den Regress zu nehmen**. Die Möglichkeit einer unmittelbaren Inanspruchnahme durch einen Dritten – zum Beispiel einen Grundstückseigentümer – der einen Schaden durch einen rechtswidrigen Ratsbeschluss erleidet, existiert nicht. Dritte können nur die Gemeinde selbst verklagen. **Eine Klage gegen einen Ehrenamtlichen kann nur von der Kommune kommen**.

<https://kommunal.de/wann-sind-ehrenamtliche-haftbar>

Wenn Ehrenamtliche verklagt werden, können sie sich nicht auf ihre Stellung als Laie berufen!

Es ist daher sowohl für die Kommune als auch für die Ehrenamtlichen selbst wichtig, dass sie sich in ihrer Funktion als Ratsmitglieder auf **ihre Entscheidungen sorgfältig vorbereiten** und, soweit ihnen die eigene Sachkunde fehlt – bei technisch oder rechtlich komplexen Fragestellungen –, den Rat ihrer Verwaltung oder die Empfehlungen von sonstigen Fachbehörden einholen beziehungsweise sogar außerhalb der Verwaltung stehende Sachverständige zuziehen. **So können sie vermeiden, schuldhaft amtspflichtwidrig zu handeln**

<https://kommunal.de/wann-sind-ehrenamtliche-haftbar>

Bürgerinitiative „5G-freies Alpenland“

Vielen Dank für Ihr Interesse

Impressum:

V.i.S.d.P. + Kontakt:

BI-5G-freies-Alpenland@gmx.de

Januar 2021